



An die Vertreterinnen und Vertreter der Presse,

Hand in Hand für Kinderrechte – Eine Ausstellung von Kindern und Jugendlichen der SJD – Die Falken

Am Freitag, den 08. Februar 2013 ab 18.00 Uhr wird die Ausstellung „Hand in Hand für Kinderrechte“ der SJD – Die Falken im Foyer des großen Sitzungssaals des Landkreises Saarlouis durch den Schirmherrn Patrick Lauer, Landrat des Landkreises Saarlouis, im Beisein des Landesvorsitzenden der SJD – Die Falken, Michael Clivot und des stellvertretenden Bundesvorsitzenden, Immanuel Benz eröffnet. Hierzu laden wir sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Presse, als auch alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger recht herzlich ein.

Die Ausstellung entstand im Rahmen eines Kinderrechte-Camps im Sommer 2008 in der Nähe von Köln. Über 1000 Kinder beschäftigten sich in Form einer Zukunftswerkstatt mit ihren Rechten, deren Wahrnehmung und Durchsetzung. Mehr über die Ergebnisse des Camps findet sich unter: www.wir-falken.de/kinderrechtcamp2008 oder unter www.wir-falken.de.

Die UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, bekannt als UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Darin enthalten sind völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards, die sich in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte kategorisieren lassen. Dieses Fundament aus drei Säulen bilden die formellen und grundlegenden Rechte wie etwa die Gültigkeit für alle Kinder, die regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Umsetzung gegenüber dem zuständigen UN-Ausschuss sowie die Selbstverpflichtung der Unterzeichnerstaaten zur Verwirklichung und Bekanntmachung der Kinderrechte. Über allem steht gewissermaßen als Dach das **Wohl des Kindes** als handlungsleitender Parameter für alle Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Die UN-KRK ist einmalig und markiert einen Wendepunkt in der Menschheitsgeschichte, da sie Kinder erstmals nicht als bloße Objekte der Rechtsprechung ansieht, sondern explizit jedes Kind als Rechtssubjekt und somit als Träger individueller und unveräußerlicher Rechte anerkennt. So sind jedem Menschen unter 18 Jahren umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte im privaten wie im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Die UN-KRK ist somit mehr als eine reine Sammlung wohlmeinender Absichtserklärungen. Vielmehr fordert sie eine kindeswohlorientierte Anwendung des nationalen Rechts im Sinne einer Querschnittsaufgabe, dem sogenannten **„child rights based approach“**. Wie 192 andere Staaten hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung der UN-KRK (1992) dazu verpflichtet, die Konvention völkerrechtlich umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland die Kindesinteressen zum Maßstab ihrer Politik machen und die Kinderrechte in ihren nationalen Gesetzen verwirklichen muss.

„Die UN-KRK geht von einem Menschenbild aus, das Kinder nicht einfach als unmündige unfertige Wesen sieht, sondern als Subjekte, als autonome Persönlichkeiten, die entsprechend ihrer Reife ein eigenes Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen haben. Kinder werden nicht mehr nur als Investition in die Zukunft angesehen, sondern ihnen werden Rechte zugestanden, die ihnen ermöglichen, die Gegenwart, ihr Leben als Kinder, mitzugestalten.“ Oliver Trisch/Bettina Schmidt/Christian Zange: Menschenrechte – Kinderrechte – Kinderarbeit, Seminararbeit, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Wintersemester 2002/2003, S.8.

Gesetzliche Entwicklungen im Bereich Kinderrechte in Deutschland

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen UN-KRK und Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag) ist es in Deutschland bereits zu einem tiefgreifenden Perspektivwechsel gekommen. Kinder werden rechtlich weitgehend nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet.

Die umfassende Sorgerechtsreform von 1980 brachte beispielsweise den Übergang von der **elterlichen „Gewalt“** zur **elterlichen „Sorge“** mit sich. Der § 1626 Abs. 2 wurde in das Bürgerliche Ge-

setzbuch (BGB) eingefügt, nachdem erstmals Kindern und Jugendlichen die Mitsprache an allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern rechtsverbindlich eingeräumt wird.

1990 trat das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** in Kraft, bzw. (SGB VIII), in dem Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte benannt werden. Gemäß § 8 Absätze 2 und 3 SGB VIII haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden.

Die **Reform des Kindschaftsrechtes** von 1998 brachte unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit bei- den Eltern – beim Umgangsrecht wird nicht mehr zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern unterschieden – sowie das Recht auf einen „Anwalt des Kindes“ (Verfahrenspfleger).

Und Schließlich erst im Jahr 2000 trat das **Gesetz zur Ächtung von Gewalt in Erziehung** in Kraft.

Verfassungsrechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht hat nach Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 beinahe weitere 20 Jahre gebraucht, um in einer berühmt gewordenen Entscheidung vom 29. Juli 1968 festzuhalten, dass Kinder selbst Träger subjektiver Rechte sind. Das Grundgesetz bringt dies jedoch noch immer nicht unmittelbar zum Ausdruck. Hier werden Kinder in Art. Abs. 2 GG lediglich im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht genannt, wonach „Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ sind. Damit sind für Kinder nur die von ihren Eltern abgeleiteten Rechte einklagbar. Die Kinder bleiben in dieser Formulierung weiterhin das elterliche Anhängsel. Eine Subjektstellung des Kindes, d.h. seine verfassungsrechtliche Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit und nicht mehr als Objekt des Handelns Erwachsener, wird im Grundgesetz somit nicht deutlich.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung wäre nicht nur bloße Symbolpolitik. Sie wäre vielmehr die effektivste Methode zur Stärkung der Rechtsposition aller Kinder. An der richtigen Stelle mit der richtigen Formulierung würden die Kinderrechte im Grundgesetz „zur ständigen Mahnung für den Gesetzgeber, die Finanzminister und die Jugendämter.“ Dabei ist das Grundgesetz nicht nur für staatliches Handeln von höchster Bedeutung, sondern es hat im Privaten verhaltensnormierende Kraft bewiesen. Sind Kinderrechte einmal in die Verfassung aufgenommen, so müssen Bundestag und Landtage in der Folge ihre Gesetze überprüfen und entsprechend verfassungskonform gestalten.

Konkret würde die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz klarstellen, dass das Wohl der Kinder, wie in Artikel 3 der UN-KRK festgelegt, bei allen sie betreffenden Entscheidungen „vorrangig zu berücksichtigen“ ist. In der Folge würde dies an vielen Stellen zu einer neuen Gewichtung führen. Besäßen Kinderrechte Verfassungsrang, so hätten Kinder und Jugendliche eine stärkere Stellung in allen behördlichen und sonstigen öffentlichen Maßnahmen. Eine umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen samt eigenen Interventionsrechten wäre bei allen Vorgängen zwingend erforderlich, um eine Wahrnehmung ihrer Interessen gewährleisten und entsprechend in die Entscheidungen einfließen lassen zu können.

Weitreichende Folgen, wie der kostenlose Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen, eine stärkere Repräsentanz im Wahlrecht, eine kindgerechte Bauplanung oder verbesserte individuelle Schutzrechte wären in ausführenden Gesetzen festzuschreiben. Und nicht zuletzt könnte die Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz eine enorme Signalwirkung bei den eigentlich Betroffenen erzeugen. Kinder und Jugendliche würden sich im Grundgesetz als eigenständige Persönlichkeiten wiederfinden, die einklagbare Rechte haben.

SJD – Die Falken für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

Als Kinder- und Jugendverband beschäftigt sich die SJD - Die Falken schon seit Jahren intensiv mit der Frage, wie Kinderrechte verwirklicht werden können. Auch der SJD- Die Falken, Kreisverband Saarlouis schließt sich deshalb der Forderung nach Verankerung von Rechten von Kindern und Jugendlichen im Grundgesetz an. Die SJD – Die Falken schlägt vor, Kinderrechte durch einen neu einzufügenden Artikel 2a in das Grundgesetz aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:

- (1) Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten und haben das Recht auf freie Entfaltung. Sie haben das Recht auf Bildung sowie auf bestmögliche Entwicklung und Förderung ihrer individuellen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.**

- (2) Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge.**
- (3) Kinder haben das Recht auf Mitbestimmung. Ihre Meinung wird in allen privaten und öffentlichen Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.**
- (4) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes entscheidend sein.**
- (5) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.**

Diese Forderungen werden auch vom „Aktionsbündnis Kinderrechte“ indem Unicef, Deutsches Kinderhilfswerk und Deutscher Kinderschutzbund in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind zusammen arbeiten unterstützt.